

spruch des bulgarischen Staates auf die zahlreichen unter Fremdherrschaft lebenden Bulgaren hindeutet.

2. Heiligkeit und Unantastbarkeit. Die Person des Königs ist heilig und unantastbar (Art. 8). Er kann für seine Tätigkeit nie verantwortlich gemacht werden — ein Korrelat der Ministerverantwortlichkeit und ein Überbleibsel aus der mittelalterlichen Lehre von der Unfehlbarkeit des Monarchen. Diese Unantastbarkeit, die nach der Verfassung mit der Unverantwortlichkeit zusammenhängt, darf man nicht als ein reines Monarchenprivileg auffassen; sie steht auch dem heutigen Präsidenten der Republik zu.

Die Unverantwortlichkeit des Königs bedeutet nicht die Unmöglichkeit einer Gesetzesverletzung seinerseits; im Gegenteil: gerade dort, wo der König die Gesetze verletzt hat, ist der König verantwortlich, nur wird diese Verantwortlichkeit durch die der Minister staatsrechtlich ersetzt. Da der König kraft Gesetzes unverantwortlich ist, ist er nicht *legibus solutus*; er steht unter dem Gesetze wie jeder Staatsbürger.

3. Die Zivilliste — eine juristische Person unter der Führung eines Hofintendanten — ist das letzte persönliche Recht des Königs<sup>46)</sup>. Ihr Umfang<sup>47)</sup> wird von der *Sobranje* bestimmt (Art. 35). Zu ihr gehören auch alle Ausgaben des Königs, auch die seiner Familie, mit Ausnahme der des volljährigen Kronprinzen; in sie einbezogen sind auch alle Schlösser, soweit sie kein Privateigentum des Königs sind.

## B. Allgemeine Rechte.

Die Rechte des Königs, die seine Stellung als Staatsorgan bestimmen, sind gleichzeitig auch seine Pflichten. Rechte und Pflichten gehen hier ineinander über, ja, in Wirklichkeit ist die Krone mehr Subjekt von Pflichten als von Rechten.

a) Die völkerrechtliche Vertretung des Staates steht, wie schon ausgeführt, dem König zu (Art. 5). Der König ist derjenige, der im Namen des Staates im Völkerleben handelt und den Staat durch Verträge binden kann<sup>48)</sup>. Er beglaubigt die ausländischen und ernennt die heimischen Diplomaten. Das Recht der Kriegserklärung, obgleich davon in der Verfassung nicht gesprochen wird, steht wiederum allein dem König als Vertreter des bulgarischen Staates zu.

---

<sup>46)</sup> Vgl. Girginoff a. a. O. S. 229 ff.

<sup>47)</sup> Durch ein Gesetz ist die Höhe der Zivilliste auf 1 800 000 Goldlewa festgesetzt, wird aber seit dem Weltkriege infolge der Lewainflation jährlich im Staatsbudget bestimmt (vgl. das Gesetz vom 30. Dez. 1911).

<sup>48)</sup> Eine wichtige Beschränkung dieses Rechtes ist im Art. 17 Abs. 2 d. V. durchgeführt, nach dem eine Gruppe von Verträgen nur nach der Zustimmung der *Sobranje* abgeschlossen werden darf.